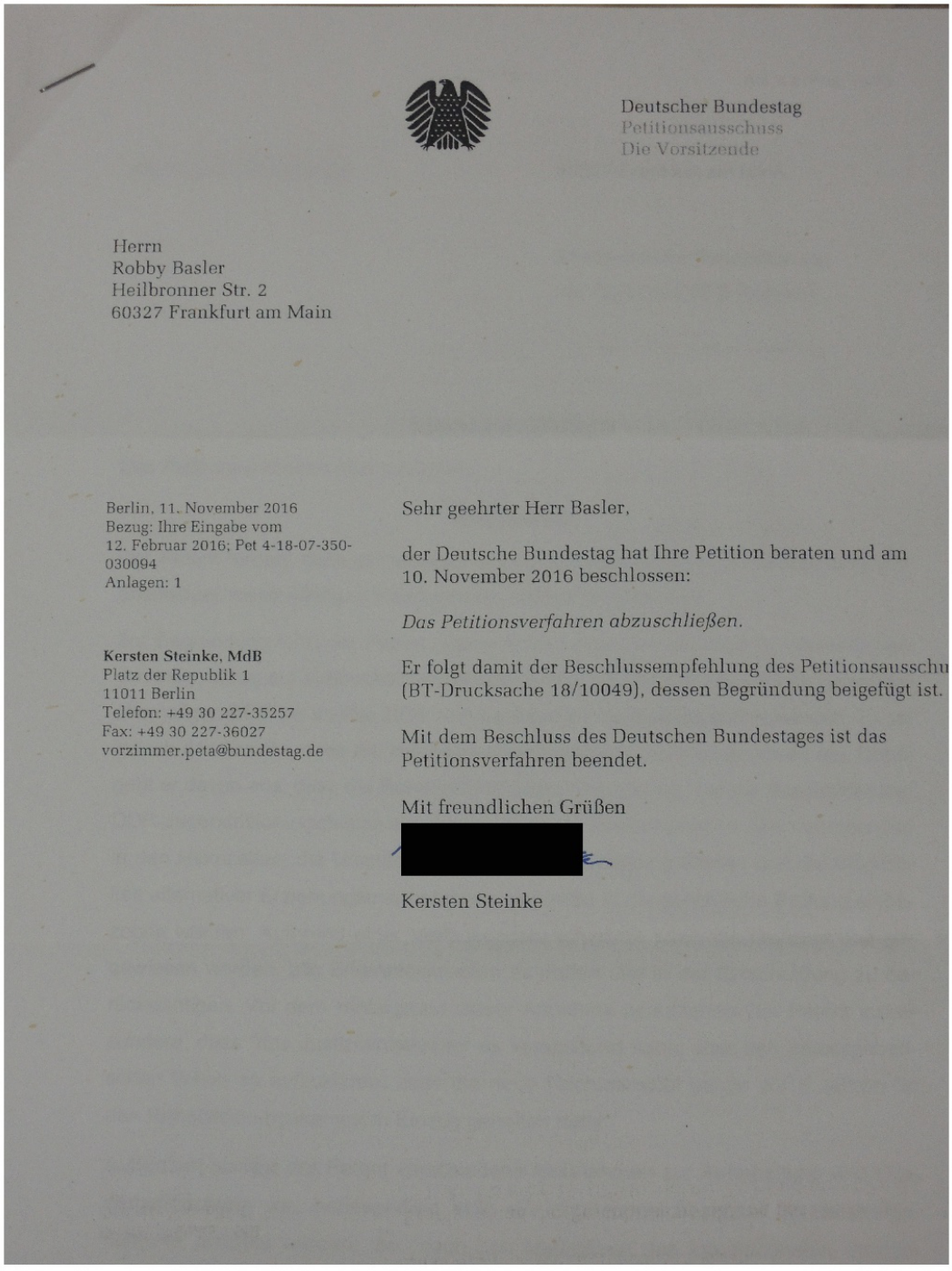

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Robby Basler
Heilbronner Str. 2
60327 Frankfurt am Main

Berlin, 11. November 2016
Bezug: Ihre Eingabe vom
12. Februar 2016; Pet 4-18-07-350-030094
Anlagen: 1

Kersten Steinke, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Basler,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 10. November 2016 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschu
(BT-Drucksache 18/10049), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Kersten Steinke

In dieser Petition lehnte der Bundestag es ab, nach gegenteiliger Rechtsprechung eine Zweitantragsmöglichkeit im Strafrehabilitierungsrecht zu schaffen und lehnte es ab, einen Sonderstrafgerichtshof zu errichten. Zuvor verweigerte sich der Bundestag in zuvor ergangener Petition auch, statistische Erhebungen zu Opferzahlen in Auftrag zu geben, um der Aufklärung des Verbrechens Rechnung zu tragen.

DDR-Jugendhilfeausschüsse auf Rechtmäßigkeit" überprüft hätten. Die Verletzungen in den Heimzeiten, die Umstände, die zur Heimeinweisung führten und die Möglichkeit alternativer Erziehungsmaßnahmen seien nicht in die gerichtliche Prüfung einbezogen worden. Aufgrund einer Verfassungsbeschwerde seien die Gerichte nun angewiesen worden, alle Erkenntnisquellen zu prüfen und in der Entscheidung zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund dieser Annahme beanstandet der Petent insbesondere, dass "das Justizministerium" es verabsäumt habe, über den gesetzgeberischen Willen so aufzuklären, dass die neue Rechtsansicht schon vor 5 Jahren "in den Rehabilitierungskammern Einzug gehalten hätte".

Außerdem schlägt der Petent verschiedene Maßnahmen zur Aufarbeitung und Wiedergutmachung vor, insbesondere solle ein international besetzter Sonderstrafgerichtshof errichtet werden, der "nach den Maßstäben des Internationalen Strafgerichtshofs arbeitet und sich an dem Rothe-Khmer-Tribunal (Kambodscha) ausrichtet".

Gericht. Ergangene richterliche Entscheidungen können nur mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden, über die wiederum unabhängige Gerichte entscheiden.

Auch hinsichtlich des weiteren Vorbringens sieht der Ausschuss keine Veranlassung zum Tätigwerden; insbesondere ist es nicht erforderlich, die vom Petenten vorgeschlagenen Gremien einzurichten.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.